

Satzung
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses
und über die Erhebung der Gebühren
der Ortsgemeinde Oelsberg
vom 20.03.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde –im Folgenden „Vermieter“ genannt- stellt die Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar die nach Buchstaben a bis d – im Folgenden als „Mieter“- genannt:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Mieter sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Der Mieter hat die Hausordnung, welche auf der Homepage www.oelsberg.de hinterlegt ist, zu befolgen.

(6) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Mieter keinen Ersatzanspruch gegen den Vermieter geltend machen.

§ 3

Pflichten des Mieters und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Bei Lärmemission ist das Interesse der Nachbarschaft zu berücksichtigen! Ab 22:00 Uhr sind alle Fenster wegen Lärmemission geschlossen zu halten.

(3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(4) Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen, verantwortlich.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in einem besenreinen Zustand befinden. Die Endreinigung des Bodens erfolgt durch die Reinigungskraft der Ortsgemeinde. Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b) alle Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

c) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Vermieter oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Ferner hat er zu prüfen, ob Schäden durch die eigene Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Schäden sind dem Vermieter zum Neuwert zu ersetzen. Er stellt den Vermieter von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Mieters tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.
- (2) Der Vermieter haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die der Vermieter zu vertreten hat. Er haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von dem Mieter mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Vermieter sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Mieter entstanden sind, sind dem Vermieter umgehend anzuzeigen und zum Neuwert zu ersetzen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Überlassung der Räume an den Mieter nach § 1 Abs. 1 kann unentgeltlich -außer den in Abs. 2 genannten Fällen- erfolgen.
- (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn
 - a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird, (1 Veranstaltung pro Jahr kann jeder Oelsberger Verein kostenfrei das Dorfgemeinschaftshaus benutzen)
 - b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden, (1 Veranstaltung pro Jahr kann jeder Oelsberger Verein kostenfrei das Dorfgemeinschaftshaus benutzen)
 - c) die Räume für Familienfeiern/Trauerfeier genutzt werden,
 - d) sonstige private Veranstaltungen stattfinden.
- (3) bei ortsfremden Personen können die nachstehenden Gebühren abweichen.

§ 7 Höhe der Gebühren und Nebenkosten

- (1) Es werden Benutzungsgebühren sowie Nebenkosten gemäß einer gesonderten Anlage zur Satzung erhoben.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Der Mieter hat nach Einzelfallentscheidung des Ortsbürgermeisters und eines Beigeordneten bei privaten oder kommerziellen Veranstaltungen als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von bis zu 500 Euro beim Beauftragten des Vermieters zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte des Vermieters bei Übergabe Mängel im Zustand des Dorfgemeinschaftshauses fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen des Dorfgemeinschaftshauses in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten des Vermieters. Der Beauftragte des Vermieters ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 10 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1992, geändert durch Satzung vom 11.12.2010 außer Kraft.

Oelsberg, den 20.03.2023

Gez. Steeg (S.)

Ortsbürgermeisterin

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2023 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.03.2023 durch die Ortsbürgermeisterin unterschrieben und (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 30.03.2023 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)

Michel

Anlage zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren der Ortsgemeinde Oelsberg				
	Pro Veranstaltung (eintägig). Bei mehrtägiger Nutzung verdoppelt, verdreifacht, etc. sich der Mietpreis.		Vereinseigene Übungsstunden	Trauerfeier
Mietgebühren in Euro				
	Oelsberger Vereine Oelsberger Bürger Vereinsmitglieder	Nicht-Oelsberger Vereine u. Bürger, sonstige Mieter	Jährliche Pauschale nach Vereinbarung und Nutzungs- intensität: SVO 300,00 p.a. Mandolinclub 150,00 p.a.	Je Veranstaltung pauschal
Kleiner Saal mit Küche	50,00	100,00		50,00
Additiv Großer Saal inkl. Bühne	70,00	140,00		
Benutzung Medienraum EG	20,00	40,00		
Nutzung Technikanlage kleiner Saal	0,00	0,00		
Nutzung Technikanlage kleiner Saal inkl. Beamer / Leinwand und Einweisung	0,00	0,00		
Nutzung Technikanlage Großer Saal inkl. Beamer, Leinwand und Einweisung, TECHNIKRAUM	25,00	50,00		
Nebenkosten				
Heizung + Strom	nach Verbrauch! Erfahrungswerte werden dem Mieter gerne mitgeteilt			
Wasser / Abwasser	Pauschal z. Zt. 12,00 Euro je Veranstaltungstag			
Endreinigung	Übergabe durch Mieter erfolgt besenrein. Bei starken Verschmutzungen werden die Selbstkosten der Gemeinde weiterberechnet!			
Sonstige Kosten				
KAUTION	0,00	500,00		
Beschädigung von Inventar	Erstattung zum Neuwert			